



5 StR 253/07

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 22. Januar 2008
in der Strafsache
gegen

1.

2.

3.

4.

5.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 2008 beschlossen:

Die Revisionen des Angeklagten O. sowie der Einziehungs- und Verfallsbeteiligten K. & D. & S. OHG und K. GbR gegen das Urteil des Landgerichts Neuruppin vom 12. September 2006 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Basdorf Gerhardt Raum
 Schaal Jäger